

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 19. Dezember 2001

36. Stück

61. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995 geändert wird
 62. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1999 über die Einrichtung von Tagesheimstätten geändert wird
 63. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Dezember 2001 über die Anpassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Oktober 1997 betreffend die Neufestsetzung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe
 64. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 2001 über die Anpassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1999 betreffend die Regelung der Strompreise für Lieferungen elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Einführung des Euro

61. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Juli 1995 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoeheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG) wird wie folgt geändert:

In § 6 lit. a) wird die Wortfolge „im Einvernehmen mit den“ durch die Wortfolge „nach Anhörung der“ ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

62. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1999 über die Einrichtung von Tagesheimstätten geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1999 über die Einrichtung von Tagesheimstätten, LGBl. Nr. 53/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 2 wird die Wendung „bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2001/2002“ durch die Wendung „bis zum Ende des Kindergartenjahres 2004/2005“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

63. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Dezember 2001 über die Anpassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Oktober 1997 betreffend die Neufestsetzung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe

Auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Oktober 1997 betreffend die Neufest-

setzung der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe, LGBl. Nr. 65/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangsohle und des Ausräumens der Ablagerungen nach § 7 Abs. 3 Kehrordnung, LGBl. Nr. 29/1981:

- | | |
|---|------------|
| 1. Bei engen Rauchfängen (bis 300 cm ²) ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw. Grundgebühr | 2,51 Euro |
| Geschoßgebühr | 0,57 Euro |
| 2. Bei mittleren Rauchfängen (über 300 - 2000 cm ²), Abgasfängen und für Rauchfänge, bei denen Zentralheizungen und Anlagen für Warmwasseraufbereitung angeschlossen sind Grundgebühr | 3,23 Euro |
| Geschoßgebühr | 0,61 Euro |
| 3. Bei weiten Rauchfängen (über 2000 - 3000 cm ²) Grundgebühr | 2,97 Euro |
| Geschoßgebühr | 0,61 Euro |
| 4. Bei überweiten Rauchfängen (über 3000 - 5000 cm ²) Grundgebühr | 3,60 Euro |
| Geschoßgebühr | 0,61 Euro |
| 5. Rauchfänge für Großfeuerstätten (über 5000 cm ²) pro angefangene halbe Stunde | 10,25 Euro |
| 6. Bei Luft-Abgasfang-Systemen (LAS) Grundgebühr | 5,75 Euro |
| Geschoßgebühr | 1,17 Euro |
| 7. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen je angefangenen Meter im warmen Zustand 100 v.H. Zuschlag | 1,70 Euro |
| 8. Kehren von Schläuchen und Rohren je angefangenen Meter | 0,44 Euro |
| 9. Reinigen von Abluftleitungen, Müllabwurfschächten und Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Kehrordnung je angefangenen Meter | 0,81 Euro |
| 10. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß | 1,70 Euro“ |

2. Im § 1 Abs. 3 Z 3 wird der Betrag „S 8,80“ durch den Betrag „0,64 Euro“ ersetzt.

3. Im § 2 wird der Betrag „S 70,70“ durch den Betrag „5,14 Euro“ ersetzt.

4. Im § 3 wird der Betrag „S 141,10“ durch den Betrag „10,25 Euro“ ersetzt.

5. Im § 4 werden der Betrag „S 211,80“ durch den Betrag „15,39 Euro“, der Betrag „S 2,90“ durch den Betrag „0,21 Euro“, der Betrag „S 2,00“ durch den Betrag „0,15 Euro“ und der Betrag „S 35,60“ durch den Betrag „2,59 Euro“ ersetzt.

6. Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „S 70,00“ durch den Betrag „5,09 Euro“ ersetzt.

7. Im § 6 wird der Betrag „S 49,60“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.

8. Im § 7 wird der Betrag „S 15,80“ durch den Betrag „1,15 Euro“ ersetzt.

9. Im § 9 wird der Betrag „S 141,10“ durch den Betrag „10,25 Euro“ ersetzt.

10. Im § 10 wird der Betrag „S 211,80“ durch den Betrag „15,39 Euro“ ersetzt.

11. Im § 11 wird der Betrag „S 70,70“ durch den Betrag „5,14 Euro“ ersetzt.

12. Im § 12 wird der Betrag „S 70,70“ durch den Betrag „5,14 Euro“ ersetzt.

13. Im § 13 wird der Betrag „S 141,10“ durch den Betrag „10,25 Euro“ ersetzt.

14. Im § 14 Abs. 5 wird der Betrag „S 70,70“ durch den Betrag „5,14 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan

64. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 2001, über die Anpassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1999 betreffend die Regelung der Strompreise für Lieferungen elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Einführung des Euro

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 100/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1999 betreffend die Regelung der Strompreise für Lieferungen elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen, LGBl. Nr. 49/1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„(1) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimischer Biomasse in wärmegeführter Betriebsweise (Kraft-Wärme-Kopplung) oder geothermischer Energie betrieben werden, hat der Preis mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 9,4475 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 7,2673 Cent/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 5,8139 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 4,3604 Cent/kWh |

(2) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Biogas, Deponie- oder Klärgas betrieben werden, hat der Preis - unbeschadet des Abs. 3 - mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 9,4475 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 6,5406 Cent/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 5,8139 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 4,7238 Cent/kWh |

(3) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Deponie- oder Klärgas betrieben werden und den Betrieb vor dem 18.2.1999 aufgenommen haben, hat der Preis mindestens zu betragen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 5,2761 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 4,4113 Cent/kWh |
| b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) | |
| in der Hochtarifzeit | 3,4375 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 3,0596 Cent/kWh |

(4) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers Windenergie betrieben werden und den Betrieb nach dem 18.2.1999 aufnehmen bzw. aufgenommen haben, hat der Preis bis zur Erreichung einer Gesamtleistung von 12 MW (Summe aller installierten Leistungen der im Burgenland einliefernden Windkraftanlagen gemäß Abs. 3 und Abs. 5) mindestens zu betragen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) | |
| in der Hochtarifzeit | 6,5406 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 4,6329 Cent/kWh |

- b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
- | | |
|------------------------|-----------------|
| in der Hochtarifzeit | 3,8154 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 3,0596 Cent/kWh |
- (5) Bei Einlieferung der gesamten Jahreserzeugung elektrischer Energie - ausgenommen Kraftwerkseigenbedarf - aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers Windenergie betrieben werden und den Betrieb vor dem 18.2.1999 aufgenommen haben, hat der Preis - sofern die Gesamtrendite des eingebrachten Eigenkapitals aufgrund gewährter Förderungen oder bisher vertraglich vereinbarter Einspeisentgelte 6 %, bezogen auf eine 15-jährige Anlagennutzungsdauer, übersteigt - für die genannte Nutzungsdauer mindestens zu betragen:
- a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
- | | |
|------------------------|-----------------|
| in der Hochtarifzeit | 5,2761 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 4,4113 Cent/kWh |
- b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
- | | |
|------------------------|-----------------|
| in der Hochtarifzeit | 3,4375 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 3,0596 Cent/kWh |
- (6) Bei Einlieferung elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers Photovoltaik betrieben werden, hat der Preis mindestens zu betragen:
- a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
- | | |
|------------------------|------------------|
| in der Hochtarifzeit | 14,5346 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 7,2673 Cent/kWh |
- b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
- | | |
|------------------------|------------------|
| in der Hochtarifzeit | 14,5346 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 7,2673 Cent/kWh |
- (7) Der Preis für die im § 1 genannte elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen, die nicht unter Abs. 1, 2 und 4 bis 6 fallen, hat mindestens zu betragen:
- a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
- | | |
|------------------------|-----------------|
| in der Hochtarifzeit | 4,4149 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 3,4745 Cent/kWh |
- b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
- | | |
|------------------------|-----------------|
| in der Hochtarifzeit | 2,5770 Cent/kWh |
| in der Niedertarifzeit | 2,2936 Cent/kWh |
- (8) Die in den Abs. 1 bis 7 genannten Preise sind Mindest- und Nettopreise. Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 693/1994 in der jeweils geltenden Fassung, sowie ein allfälliges Systemdienstleistungsentgelt sind hinzuzurechnen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan